Geschäftsordnung des Kunstturnvereins Chemnitz e.V.

§ 1Geltungsbereich-Öffentlichkeit

1. Der KTV Chemnitz erläßt zur Durchführung deiner Versammlungen und Tagungen seiner Organe (im folgenden Versammlungen genannt) folgende Geschäftsordnung
2. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn dies die Versammlung beschließt

§2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gemäß der Satzung.
2. Die Einberufung des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten , die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch das Präsidium.

§3 Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder einem Vizepräsidenten eröffnet.
2. Die Versammlungsteilnehmer wählen einen Versammlungsleiter. Bei Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, ist ein anderer Versammlungsleiter zu wählen. Der Versammlungsleiter wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten vorgeschlagen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse zu. Er kann das Wort entziehen, Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet ohne Aussprache die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Meldungen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen.
6. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
7. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

§ 3 Beschlußfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist gemäß der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
2. Alle anderen Organe sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Organe anwesend sind.

§ 4 Anträge

1. Anträge an die Organe können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen schriftlich eingereicht werden und bedürfen einer Begründung.
2. Die Einreichung von Anträgen an die Mitgliederversammlung wird in der Satzung geregelt.

§ 5 Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals vom Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
4. Abstimmungen erfolgen offen.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf zur Sache das Wort nicht mehr erteilt werden.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages

§ 5 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Vor Beginn der Wahl ist von der Versammlung eine Wahlordnung zu beschließen und ein Wahlvorstand zu wählen
3. Der Wahlvorstand hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die rechten und Pflichten des Versammlungsleiters hat.
4. Alles weitere regelt die Wahlordnung

§ 6 Versammlungsprotokolle

1. Von allen Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Den Protokollführer bestimmt die Versammlung zu Beginn durch Beschluß mit einfacher Mehrheit und auf Vorschlag des Versammlungsleiters
2. Alle wesentlichen Aussagen sind nach dem Sinn zu protokollieren. Beschlüsse sind im exakten Wortlaut wiederzugeben.
3. Alle Anträge sind dem Protokoll beizufügen.
4. Die Protokolle sind mit Datum versehen von den in der Satzung dafür bestimmten Personen zu unterzeichnen.

§ 7 Inkrafttreten.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des KTV Chemnitz am 17.12.98 beschlossen und tritt damit in Kraft.